

Gemäß § 4 f Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) besteht für Unternehmen, die in der Regel mehr als neun Personen mit der automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten beschäftigen, die Pflicht, einen **Beauftragten für den Datenschutz** zu bestellen. Hierbei hat der Arbeitgeber die Wahl, einen geeigneten Datenschutzbeauftragten aus den Reihen der eigenen Belegschaft zu bestellen oder einen externen Datenschutzbeauftragten zu verpflichten.

Das Bundesarbeitsgericht hat nun durch das besagte Urteil festgestellt, dass der Arbeitgeber bei der erstmaligen Bestellung frei ist, ob er einen internen oder externen Datenschutzbeauftragten beruft. Hat er sich jedoch für einen internen Beauftragten entschieden, kann er nicht dessen Bestellung mit der Begründung widerrufen, er wolle nunmehr einen Externen mit dieser Aufgabe beauftragen. Allein in einer solchen unternehmerischen Organisationsentscheidung liegt kein **wichtiger Grund**, der gemäß § 4 f Abs. 3 Satz 4 BDSG **Voraussetzung für den Widerruf der Bestellung** ist. Aus dieser brandneuen Entscheidung zum Bundesdatenschutzgesetz im Arbeitsverhältnis folgt, dass sich der Arbeitgeber jeweils gründlich überlegen muss, ob er einen seiner **Mitarbeiter zum Datenschutzbeauftragten** bestellen möchte. Wie die Praxis immer wieder zeigt, können sich aus dem Umstand, dass eine Person aus der Belegschaft zum Datenschutzbeauftragten bestellt wird, erhebliche Spannungen im Verhältnis zu den übrigen Mitarbeitern ergeben, wenn nämlich der betriebliche Datenschutzbeauftragte seine ihm nach dem Gesetz obliegenden Aufgaben erfüllt und beispielsweise den korrekten Umgang seiner Kolleginnen und Kollegen mit den zur Verfügung gestellten IT-Medien prüft.

Nach den bisherigen Erkenntnissen dürfte davon auszugehen sein, dass alleine aus einer solchen Konfliktsituation resultierende Mißstimmungen oder gar Auseinandersetzungen innerhalb der Belegschaft keinen wichtigen Grund nach dem BDSG für die Aberufung des betrieblichen Datenschutzbeauftragten darstellen.

Der Arbeitgeber ist dann im Zweifel nicht in der Lage, zur Wiederherstellung des Betriebsfriedens den betrieblichen Datenschutzbeauftragten abzuberufen und einen Externen zu bestellen.

Vor diesem Hintergrund empfiehlt es sich, vor Einleitung der entsprechenden Schritte sorgfältig zu erwägen, ob ein betrieblicher oder externer Datenschutzbeauftragter berufen werden soll. Sollten Sie zu diesem Themenkomplex oder zum Datenschutz im Allgemeinen weitere Fragen haben, sprechen Sie Ralph Sandler jederzeit gerne an.